

Mit den nachstehenden Informationen möchten wir Ihnen eine Hilfestellung in der Personalpraxis bei der Abwicklung Ihrer betrieblichen Altersversorgung (Provinzial Pensionskasse Hannover AG) geben.

So kommt es während der Vertragslaufzeit bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern immer wieder zu Veränderungen, die Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag und dessen Verwaltung bei Ihnen und uns haben.

Um es kurz zu machen: Ihre betriebliche Altersversorgung mit uns ist völlig unkompliziert, wenn Sie uns über Veränderungen bei Ihren Mitarbeitern unverzüglich auf dem Laufenden halten.

Auf den folgenden Seiten finden Sie ein praktisches Nachschlagewerk für die häufigsten Fälle im Zusammenhang mit der bAV.

Was ist zu tun bei ...

- Einstellung neuer Mitarbeiter
- Beitragsänderung (geänderte Beitragszahlung oder Beitragsfreistellung)
- Beginn oder Ende entgeltloser Zeiten (Elternzeit, Ende Lohnfortzahlung)
- Zuzahlungen
- Kapitalabfindung
- Übertragung wegen Arbeitgeberwechsel auf neuen Versorgungsträger
- Namensänderung durch Heirat oder Scheidung
- Adressänderung
- Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Unternehmen
- Tod oder Invalidität
- nahendem Rentenbeginn des Mitarbeiters

Gut zu wissen ...

- Vertragsabschluss und weitere Informationen

Natürlich stehen wir Ihnen jederzeit beratend zur Verfügung. Zögern Sie nie, uns anzurufen. Ein kurzes Telefonat ist häufig für Sie am bequemsten und vermeidet Missverständnisse.



Dieses Informationsblatt finden Sie in seiner immer aktuellsten Version zum Herunterladen auf www.vgh.de/bav.

Was ist zu tun bei ...

Einstellung neuer Mitarbeiter

Bei der Einstellung von neuen Mitarbeitern stellen wir Ihnen die für Ihre Firma besprochenen individuellen Informationen mit allen wichtigen Unterlagen zusammen. Sie erhalten diese Informationsunterlagen durch einen Anruf bei Ihrem Berater.

Der neue Mitarbeiter hat noch keinen Vertrag
Um den Mitarbeiter über die vorhandenen Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung in Ihrer Firma zu informieren, genügt ein Anruf bei Ihrem Berater.

Der neue Mitarbeiter hat bereits einen Vertrag mit der Provinzial Pensionskasse Hannover AG
Zur Übernahme des Vertrags genügt ein Anruf.

Der neue Mitarbeiter hat einen bAV-Vertrag bei einem anderen Anbieter und will diesen auf die Provinzial Pensionskasse Hannover AG übertragen (Portabilität)
Zur Übertragung des Guthabens von einem anderen Anbieter müssen Sie zunächst Kontakt zu Ihrem Berater aufnehmen. Dieser prüft, ob eine Übernahme möglich ist. Bei Policierung des Antrags wird dann ggf. ein Formular zur Übernahme an den neuen/die neue Mitarbeiter/-in versandt.

Nachdem dieses ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt wurde, wird die Deckungskapitalübertragung zwischen den Versorgungsträgern abgewickelt.

Was ist zu tun bei ...

Beitragsänderung (geänderte Beitragszahlung oder Beitragsfreistellung)

Flexible Beitragszahlung

Im Leben Ihres Mitarbeiters kann es zu Situationen kommen, die eine Anpassung der Beitragszahlung notwendig machen. Da es sich um eine Altersvorsorge handelt, die Ihrem Mitarbeiter eine zusätzliche Absicherung im Rentenalter gewähren soll, raten wir in einer solchen Situation immer zu einem Beratungsgespräch. Nur so können voreilige und unüberlegte Entscheidungen vermieden werden.

Für eine Änderung nutzen Sie bitte das Formular „Meldebogen“.

Tipp

Die Beiträge sind im Rahmen der Fördergrenzen nach § 3 Nr. 63 EStG in Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und sozialabgabenfrei.

Für Zusagen ab 2005 können zusätzlich noch bis zu 1.800 Euro jährlich steuerfrei umgewandelt werden, vorausgesetzt, es besteht kein laufender beitragspflichtiger Vertrag nach § 40b EStG a. F. Es besteht allerdings eine Sozialversicherungspflicht für diesen Anteil.

Was ist zu tun bei ...

Beginn oder Ende entgeltloser Zeiten (Elternzeit, Ende Lohnfortzahlung)

Möchte Ihr Mitarbeiter den Vertrag z. B. während der Elternzeit beitragsfrei oder beitragspflichtig weiterführen?

Wiederaufnahme der Beschäftigung

Hier genügt uns eine kurze Information über die Fortsetzung der Tätigkeit mit Hinweis auf die Form und Höhe der Beitragszahlung. Die Wiederinkraftsetzung eines beitragsfreien Vertrags zu gleichen Bedingungen ist nach Beendigung der Elternzeit möglich. Bitte teilen Sie uns das Ende der Elternzeit daher umgehend mit.

Ende Lohnfortzahlung

Hier benötigen wir die Information, ab welchem Monat keine Beitragszahlung mehr erfolgt. Eine Einzahlung privater Beiträge ist während dieser Zeit nicht möglich. Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung genügt uns eine Information über die Fortsetzung der Tätigkeit mit Hinweis auf die Form und Höhe der Beitragszahlung – im Rahmen des jährlichen Höchstbeitrags des § 3 Nr. 63 EStG ist dann eine Aufholung der durch die entgeltfreie Zeit nicht abgeführten Beiträge möglich.

Für eine Änderung nutzen Sie bitte das Formular „Meldebogen“.

Was ist zu tun bei ...

Zuzahlungen

Ihr Mitarbeiter hat die Möglichkeit, Zuzahlungen zu seinem Vertrag zu leisten z. B. aus Urlaubs- oder Weihnachtsgeld. Insgesamt dürfen im Kalenderjahr in eine Pensionskasse Beiträge und Zuzahlungen in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze GRV West eingezahlt werden. Dieser Betrag erhöht sich für Versorgungszusagen, die ab dem 01.01.2005 erteilt wurden, um einen Festbetrag von 1.800 Euro, sofern keine beitragspflichtige pauschal versteuerte Direktversicherung oder Pensionskasse nach § 40b EStG a. F. besteht. Pensionskassen mit einer Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG können keine Zuzahlungen aufnehmen.

Für eine Änderung nutzen Sie bitte das Formular „Meldebogen“.

Was ist zu tun bei ...

Kapitalabfindung

Statt einer Altersrente kann der Mitarbeiter zum Rentenbeginn auch eine Kapitalabfindung oder eine Teilkapitalabfindung mit Restverrentung wählen. Es sollte darauf geachtet werden, dass dieses Recht nicht mehr als 12 Monate vor Altersrentenbeginn ausgeübt wird, da sonst die Steuerfreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG verloren geht.

Teil-/Kapitalabfindungen unterliegen wie Rentenleistungen der vollen nachgelagerten Besteuerung, wie i. d. R. auch der Verbeitragung in der Krankenversicherung der Rentner.

Besonderheiten bei Alttarifen

Bei Verträgen mit Versicherungsbeginn vor dem 31.12.2004 (bei kommunalen Arbeitgebern vor dem 31.01.2015) muss das Kapitalwahlrecht bedingungsgemäß 3 Jahre vor Vertragsablauf ausgeübt werden. Da dies zum oben beschriebenen Wegfall der Steuerfreiheit der Beitragszahlung führt, sollte die Ausübung des Kapitalwahlrechts erst in dem Monat erfolgen, in dem der/die Mitarbeiter/-in das 62. Lebensjahr vollendet.

Bei Inanspruchnahme einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vertragsablauf greift diese Frist nicht und der/die Mitarbeiter/-in kann zu diesem Termin zwischen der monatlichen Rentenzahlung und der einmaligen Kapitalabfindung wählen.

Eine Teilkapitalabfindung ist in diesen Tarifen nicht vorgesehen.

Für eine Änderung nutzen Sie bitte das Formular „Meldebogen“.

Was ist zu tun bei ...

Übertragung wegen Arbeitgeberwechsel auf neuen Versorgungsträger

Ausscheiden des Mitarbeiters und Wunsch nach Übertragung auf einen anderen Anbieter (Portabilität)

Der neue Anbieter benötigt einen von Ihnen als Versicherungsnehmer und Ihrem ehemaligen Mitarbeiter unterzeichneten Übertragungsantrag. Diesen erhalten Sie direkt vom neuen Anbieter. Die weitere Abwicklung inklusive der Übertragung des Guthabens etc. erfolgt zwischen dem neuen Anbieter und der Provinzial Pensionskasse Hannover AG.

Für eine Änderung nutzen Sie bitte das Formular „Meldebogen“.

Was ist zu tun bei ...

- Namensänderung durch Heirat oder Scheidung
- Adressänderung

Während der Laufzeit kann eine Menge passieren. Es ist wichtig, dass Sie uns über Veränderungen der Lebenssituation Ihres Mitarbeiters informieren.

Für eine Änderung nutzen Sie bitte das Formular „Meldebogen“.

Denken Sie bitte daran, uns Änderungen möglichst immer im Voraus mitzuteilen und den Termin, zu dem die Änderung gewünscht wird, anzugeben.

Tipp:

Auch bei Ihnen als Arbeitgeber können sich während der Vertragslaufzeit Änderungen ergeben (z. B. Umfirmierung, Umzug, Betriebsübergang etc.). Bitte teilen Sie uns diese ebenfalls mit.

Was ist zu tun bei ...

Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Unternehmen

Sie als Arbeitgeber können Ihre Verpflichtung zur Leistung aus einer Pensionskassen-zusage bei vorzeitigem Ausscheiden Ihres Mitarbeiters auf die seit Vertragsbeginn angesparten Leistungen des Versicherungsvertrags begrenzen (versicherungsförmige Lösung).

Diese Erklärung des Arbeitgebers muss immer im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang (innerhalb von 3 Monaten) mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers abgegeben werden.

Sonst gilt die Regelung gemäß dem Betriebsrentengesetz. Dies kann zu einem höheren Anspruch des Arbeitnehmers führen, da die gesamte Betriebszugehörigkeit betrachtet wird.

Wir empfehlen für die Praxis, dass in jedem konkreten Einzelfall mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber dem Mitarbeiter und dem Versicherer die Wahl der versicherungsförmigen Lösung erklärt wird.

Aus Gründen der Beweissicherung empfehlen wir außerdem, dass diese Erklärung schriftlich und mit Bestätigung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin erfolgt. Ein entsprechendes Formular haben wir Ihnen zur Verfügung gestellt. Das Erfüllen der Voraussetzungen muss bis zum Eintritt der Verjährung nachgewiesen werden (Achtung: längstens 30 Jahre nach Eintritt des Versorgungsfalles, z. B. Rentenbeginn).

Durch das Ausscheiden ist die Versicherungsnehmereigenschaft des Vertrags auf den/die Mitarbeiter/-in zu übertragen.

Der/die Mitarbeiter/-in hat i. d. R. die Möglichkeit,

- den Vertrag nach Ausscheiden beitragspflichtig mit privaten Beiträgen fortzusetzen. Bei Pensionskassenverträgen ist dies nur sinnvoll, wenn der/die Mitarbeiter/-in privat krankenversichert ist, da die Leistung unabhängig davon, wie die Beiträge eingezahlt wurden, der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt.
- den Vertrag beitragsfrei fortzuführen. Sofern der/die Mitarbeiter/-in das Unternehmen bereits verlassen hat, teilen Sie uns auch hier bitte seine/ihre aktuelle Anschrift mit. Wir werden dann die Unterlagen für den Arbeitnehmer direkt an Ihren ehemaligen Mitarbeiter/Ihre ehemalige Mitarbeiterin senden. Handelt es sich um einen arbeitgeberfinanzierten Vertrag, in dem die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen vereinbart wurden, erfolgt die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft nur, wenn der/die Mitarbeiter/-in die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt hat (s. § 6 Abs. 3 des arbeitgeberfinanzierten Rahmenvertrag).

Für eine Änderung nutzen Sie bitte das Formular „Meldebogen“.

Was ist zu tun bei ... Tod oder Invalidität

Falls Sie über die Kontaktdaten der Hinterbliebenen verfügen, nennen Sie uns diese bitte. Sollten wir in Einzelfällen weitere Informationen von Ihnen benötigen, dann setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Für eine Änderung nutzen Sie bitte das Formular „Meldebogen“.

Was ist zu tun bei ... nahendem Rentenbeginn des Mitarbeiters

Auch in der Leistungsphase sind die Pensionskassenverträge sehr flexibel. So kann Ihr Mitarbeiter bereits ab dem 62. Lebensjahr, bis 2012 ab dem 60. Lebensjahr – vorausgesetzt, er ist aus dem Erwerbsleben ausgeschieden und erhält eine Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Voraussetzung entfällt bei einer vereinbarten Abrufphase) – die Leistung erhalten. Regulär wird die Leistung zum vereinbarten Ablauf des Versicherungsvertrags (65. bis 67. Lebensjahr) fällig. Grundsätzlich zahlen wir eine lebenslange Rente. Auf Wunsch kann Ihr Mitarbeiter aber auch eine Kapitalauszahlung wählen.

Wie funktioniert der Abruf der Rente?

Die Provinzial Pensionskasse Hannover AG fordert vor dem regulären Vertragsablauf alle erforderlichen Unterlagen für die Zahlung der Altersrente an. Wünscht Ihr Mitarbeiter den vorzeitigen Bezug der Altersrente, informieren Sie uns bitte schriftlich und teilen den gewünschten Rentenzahlungsbeginn mit. Idealerweise fügen Sie dieser Information den Rentenbescheid bei.

Wie funktioniert der Abruf der Kapitalleistung?

Frühestens 12 Monate und spätestens 2 Monate vor dem Beginn der Rentenzahlung teilen Sie und Ihr Mitarbeiter der Provinzial Pensionskasse Hannover AG mit, dass Sie das Kapitalwahlrecht ausüben möchten. Versicherte mit Altverträgen der Provinzial Pensionskasse Hannover AG (Versicherungsbeginn bis 31.12.2004 bzw. 31.01.2005 bei kommunalen Arbeitgebern) werden kurz vor Vollendung des 62. Lebensjahres an die Ausübung des Kapitalwahlrechts erinnert.

Hinweise Steuern/Sozialabgaben auf bAV-Leistungen in der Rentenphase

Kranken- und Pflegeversicherung

Auf die Leistungen aus einer bAV sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine monatliche Altersrente oder eine einmalige Kapitalauszahlung handelt.

Die Regelung gilt für alle Rentner/-innen, die freiwilliges Mitglied oder Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner sind. Entscheidet sich der/die Mitarbeiter/-in bei Rentenbeginn für die lebenslange Rentenleistung, werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung direkt von der Provinzial Pensionskasse Hannover AG abgeführt.

Wählt der der/die Mitarbeiter/-in die Kapitalauszahlung, informiert die Provinzial Pensionskasse Hannover AG den gesetzlichen Krankenversicherer über den Bezug und die Höhe der Auszahlung. Danach wird sich die Krankenkasse zur Einforderung des Beitrags bei dem/der Versicherten melden.

Steuern

Wir sind verpflichtet, eine Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu machen (Rentenbezugsmitteilung). Der steuerliche Abzug von den Leistungen erfolgt nicht durch die Provinzial Pensionskasse Hannover AG.

Der/die Versicherte erhält zu Beginn des Kalenderjahres nach Auszahlung der Leistung (bei Rentenzahlungen wiederkehrend jährlich) eine Mitteilung über die Höhe der Leistungen. Anhand dieser Mitteilung sind Auskünfte im Rahmen der Einkommensteuererklärung abzugeben.

Gut zu wissen ...

Vertragsabschluss und weitere Informationen

Sie als Arbeitgeber sind in der betrieblichen Altersversorgung der Versicherungsnehmer und damit der direkte Vertragspartner. Aus diesem Grund richten wir alle Informationen während der Vertragslaufzeit – auch die für Ihre Mitarbeiter – an Sie.

Versicherungsschein

Nach jedem Vertragsabschluss erhalten Sie einen Versicherungsschein als Bestätigung über die neu eingerichtete Versorgung für Ihren Mitarbeiter. Er fasst für Sie alle vertragsrelevanten Informationen zusammen.

Bei einer Versorgung über die Provinzial Pensionskasse Hannover AG umfasst der Versicherungsschein folgende Inhalte:

- Anschreiben
- Unverbindliche Beispielrechnung
- Garantiewerte
- Generelle Informationen zum Versicherungsvertrag nach VVG-Informationspflichtenverordnung
- Allgemeine Bedingungen für eine betriebliche Versorgung nach Tarif PK
- Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen
- Faktoren zur Umrechnung eines Beitrags in einen jährlichen Rentenanspruch
- Merkblatt über geltende steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen

Im Versicherungsschein finden Sie die Vertragsnummer, unter der wir Ihren Mitarbeitervertrag bei uns führen. Deshalb geben Sie diese Nummer bitte bei sämtlicher Korrespondenz an bzw. halten diese bei telefonischen Rückfragen bereit.

Jährliche Mitteilung

Um Ihren Mitarbeiter/Ihre Mitarbeiterin regelmäßig über die Wertentwicklung des Vertrags seit Vertragsbeginn zu informieren, senden wir ihm/ihr jährlich eine Mitteilung zum Vertragsstand zum 01.07. eines jeden Jahres zu.